

Dominik Groß

Die Haftung für Wildschäden

Exkulpationsmöglichkeit des Jagdpächters?

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft
Band 161

Dominik Groß

Die Haftung für Wildschäden

Exkulpationsmöglichkeit des Jagdpächters?

Tectum Verlag



Nomos

Dominik Groß
Die Haftung für Wildschäden
Exkulpationsmöglichkeit des Jagdpächters?

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Rechtswissenschaft; Bd. 161

Zugl. Diss. Philipps-Universität Marburg 2021

*Eingereicht unter dem Originaltitel „Die Haftung für Wildschäden –
Exkulpationsmöglichkeit des Jagdpächters?“*

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021
ePDF 978-3-8288-7758-0
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4677-7 im Tectum Verlag erschienen.)
ISSN 1861-7875

Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Für Verena

Vorwort

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat das vorliegende Werk im Wintersemester 2020/2021 als Dissertation angenommen. Vor der Veröffentlichung konnten Literatur und Rechtsprechung bis zum Frühjahr 2021 Berücksichtigung finden. Zwecks Verbesserung der Lesbarkeit fand das generische Maskulinum Verwendung. Sofern in der Arbeit die Begrifflichkeiten Jäger, Pächter, Verpächter, Eigentümer etc. verwendet werden, sollen damit alle Personen genannt sein, die mit der Jagd und ihren gesetzlichen Bestimmungen in Berührung kommen.

Mein herzlicher Dank gilt meinem akademischen Lehrer und Doktorvater Prof. Dr. Michael Kling, der mich bereits während meines Studiums als Studentische Hilfskraft beschäftigte und schon damals einen Grundstein für das wissenschaftliche Arbeiten legte. Auch während meiner Beschäftigung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter hat er stets den fachlichen Gedankenaustausch gefördert und war immer zu angeregten Diskussionen bereit. Darüber hinaus gewährte er mir stets die nötigen Freiräume, um eine solche Arbeit anzufertigen. Ich hoffe, dass wir auch in Zukunft freundschaftlich verbunden bleiben werden.

Großer Dank gebührt auch meinem Zweitgutachter Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Gilbert Gornig für seine Bereitschaft, ein so exotisches Thema wie das vorliegende zu begutachten, für seine wertvollen Anregungen und für sein reges Interesse an der Thematik dieser Arbeit.

Darüber hinaus danke ich Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. dupl. Georg Freund für die angenehme Leitung der Disputation und die Förderung einer angeregten Diskussion.

Weiterer Dank gebührt dem gesamten Lehrstuhlteam – darunter ganz besonders Dr. Johannes Rein, der sowohl mit juristischer als auch jagdlicher Expertise immer eine wertvolle Unterstützung bei dem Verfassen dieser Arbeit war.

Dr. Johannes Meier danke ich für die wertvollen Anregungen in der Vorbereitung meines Disputationsvortrags sowie seine jahrelange Freundschaft, die uns schon seit Beginn unseres Studiums verbindet.

Großer Dank gebührt meiner Kollegin und meinen Kollegen von Dr. Geilhof und Partner mbB, die mir die Möglichkeit zur berufsbegleitenden Anfertigung dieser Arbeit gegeben haben.

Von Herzen danken möchte ich meinen Eltern, Andrea und Martin Groß, die mir diesen Weg überhaupt erst ermöglicht haben. Durch ihre Liebe konnte ich mir sicher sein, auch in schwierigen Situationen immer Unterstützung zu finden.

Unermesslich dankbar bin ich meiner lieben Ehefrau, Verena Groß, die den gesamten Prozess der Entstehung dieser Arbeit miterleben durfte und musste. Ich danke ihr nicht nur für die fachlichen Diskussionen und die bedingungslose Unterstützung sondern auch für ihre Einfühlsamkeit. Sie versteht es, mein Leben auch in stressigen Situationen zu bereichern und mit Liebe zu füllen. In der Zeit der Entstehung dieser Arbeit hat sie ihre Bedürfnisse hinten angestellt, wofür ich den nötigen Dank kaum ausdrücken kann. Dir ist diese Arbeit als Zeichen meiner Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Die Jagd im Wandel	1
Kapitel 2: Grundlagen des Jagdrechts in der Bundesrepublik Deutschland	5
A. Die Geschichte des Jagdrechts	5
B. Einführung in das gegenwärtige Jagdrecht	10
I. Gesetzgebungskompetenz unter besonderer Berücksichtigung der Wildschadensersatzregelungen	11
II. Das objektive Jagdrecht	13
III. Das subjektive Jagdrecht	14
1. Jagdrecht	14
a) Rechtsnatur des Jagdrechts	16
b) Jagdrecht auf Grund und Boden (§ 3 BJagdG)	20
2. Jagdausübungsrecht	21
a) Jagdausübungshandlungen im engeren Sinne	22
b) Waidgerechtigkeit	25
aa) Begriff	25
bb) Exkurs: Verstöße gegen die Waidgerechtigkeit	26
c) Hegepflicht	30
aa) Grundlagen	30
bb) Exkurs: Streichung des Hegegedankens und „Waldstrategie 2050“	32
d) Aneignungsrecht	34
3. Kritik an der Terminologie und Aufgabe der Differenzierung	35
IV. Wild	37
1. Begriff des Wildes (vgl. § 2 BJagdG)	37
2. Hoch- und Niederwild (§ 2 Abs. 4 BJagdG)	38
V. Wild- und Jagdschäden	39

VI. (Jagd-)Bezirke	39
1. Eigenjagdbezirke und gemeinschaftliche Jagdbezirke (§§ 4, 7, 8 BJagdG)	40
2. Befriedete Bezirke	41
VII. Jagdgenossenschaft	43
Kapitel 3: Grundlagen des Jagdpachtvertrages (vgl. auch §§ 11 BJagdG)	47
A. Rechtsnatur	49
I. Landpachtvertrag oder Rechtspachtvertrag?	50
II. Öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Vertrag	53
B. Vertragsparteien des Jagdpachtvertrags	55
I. Jagdpächter	55
1. Natürliche Personen	55
2. Jagdgenosse als Pächter	57
II. Verpächter	58
C. Wirksamkeitsvoraussetzungen des Jagdpachtvertrages	59
D. Die übliche Vertragsgestaltung	60
I. Pachtdauer	60
II. Größe des Reviers	61
III. Pachtpreis	61
IV. Wildschadensersatz	62
V. Kündigungsrecht	63
Kapitel 4: Der Ersatz von Wildschäden	67
A. Wildschadenshaftung de lege lata	68
I. Anspruchsgrundlage(n)	69
1. § 21 BJagdG: Eine Norm mit drittschützendem Charakter?	69
2. Zivilrechtliche Haftungsfolgen	73
3. Exkurs: Öffentlich-rechtliche Anspruchsgrundlagen	76
a) Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff	77
b) Amtshaftungsanspruch (Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB)	79
II. Die Rechtsnatur der Wildschadenshaftung	81
1. Verschuldenshaftung	83
2. Gefährdungshaftung	85

3. Aufopferungshaftung/Ausgleichshaftung	90
4. Öffentlich-rechtliche Verlustkollektivierung nach Konrad	95
5. Zivilrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Anspruch?	96
III. Der Kreis der Ersatzberechtigten und -verpflichteten	99
IV. Anspruchsvoraussetzungen	101
1. Grundstücke	102
a) Land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Nutzbarkeit	102
b) Befriedete Flächen	103
aa) Gesetzliche Befriedung (§ 6 BJagdG)	103
bb) Befriedung auf Antrag (§ 6a BJagdG)	104
2. Entstehung des Schadens durch Schalenwild, Kaninchen oder Fasanen	107
3. (Kein) Verschuldenserfordernis	109
V. Rechtsfolge: Schadensersatz	110
1. Arten des Wildschadensersatzes	110
a) Grundsatz der Naturalrestitution	112
b) Reparation	114
c) Kompensation	116
2. Umfang des Wildschadensersatzes	117
a) Grundsatz der Totalrestitution	117
b) Ernteteile (§ 31 Abs. 1 S. 1 BJagdG)	119
c) Mitverschulden (§ 254 BGB)	119
VI. Haftungsausschluss	125
1. Schutzvorrichtungen (§ 32 BJagdG)	125
a) Unwirksammachen (§ 32 Abs. 1 BJagdG)	125
b) Notwendige Schutzvorrichtungen bei Sonderkulturen (§ 32 Abs. 2 BJagdG)	127
2. Unmöglichkeit der Jagdausübung (§ 33 HJagdG analog)	129
VII. Verfahren in Wildschadenssachen	130
1. Schadensanmeldung	131
a) Voraussetzungen der Schadensanmeldung	132
b) Anmeldefrist nach § 34 BJagdG	134
aa) Allgemeines	134
bb) Kontrollobliegenheit	137
cc) Vertragliche Anzeigepflicht des Jagdpächters	139
2. Vorverfahren	142
3. Gütliche Einigung	145

4. Vorbescheid	146
5. Klageverfahren nach § 37 HJagdG	146
VIII. Auseinandersetzung im Innenverhältnis bei Pächtermehrheit (§ 11 HJagdG)	147
B. Haftungsvereinbarungen für Wildschäden im Jagdpachtvertrag	148
I. Wirksamer Jagdpachtvertrag	148
II. Zulässigkeit pachtvertraglicher Vereinbarungen zur Wildschadenshaftung	152
1. Pachtvertragliche Abwälzung auf den Jagdpächter	152
2. Vereinbarung einer „Wildschadenspauschale“ oder einer „Wildschadensbegrenzung“	154
III. Folgen eingeschränkter Haftungsübernahme durch den Jagdpächter	156
C. Anpassung über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	157
Kapitel 5: Kritik und Reformanregungen	163
A. Reformbedürfnis	163
I. Störung des Äquivalenzverhältnisses	164
II. Unausgewogenheit der bestehenden Regelungen	169
1. Status quo: Überprivilegierung des Ersatzberechtigten	169
2. Ursachen: Wandel in Land- und Forstwirtschaft	175
3. Interessengerechter Ausgleich	176
B. Land- und forstwirtschaftliche Flächen	179
C. Beschränkung auf bestimmte Wildarten	184
D. Abkehr von der verschuldensunabhängigen Haftung?	185
I. Status quo: Verschuldensunabhängige Haftung des Jagdpächters	186
II. Gefährdungshaftung des Jagdpächters	187
E. Schadensfeststellungsverfahren	192
F. Art und Umfang der Haftung	194
G. Ausschluss der Haftung des Jagdpächters	195
I. Erweiterung der aktuellen Ausschlusstatbestände	196
II. Neuer Haftungsausschlusstatbestand	198
1. Haftungsausschluss in anderen verschuldensunabhängigen Haftungssystemen	198

2. Haftungsausschluss nach dem Vorbild des § 1 Abs. 2 ProdHaftG	200
3. „Ordnungsgemäße Jagdausübung“ als Sorgfaltsstandard	202
Kapitel 6: Fazit und Vorschlag de lege ferenda	207
Literaturverzeichnis	213

Kapitel 1: Die Jagd im Wandel

Die Jagd ist heute ein rechtlich stark regulierter Lebensbereich. Mit dem Natur-, Umwelt- und Tierschutz, der Land- und Forstwirtschaft sowie dem Waffengebrauch berührt sie gesellschaftlich und rechtlich rege diskutierte Themenbereiche. Und auch zivilrechtliche Streitigkeiten entstehen zuweilen im Rahmen der Jagdausübung. Insbesondere im Zuge des landwirtschaftlichen Wandels rückt der Ersatz von Wildschäden vermehrt in den Blickpunkt. In der jagdlichen Praxis sieht sich der Jagdpächter zunehmend mit Wildschadensersatzforderungen der Land- und Forstwirte konfrontiert. Wie sich zeigen wird, existieren aber ausgerechnet für die Wildschadenshaftung des Jagdpächters nur spärliche rechtliche Regelungen.

Die Jagd gehört seit Anbeginn der menschlichen Entwicklung zum Umgang des Menschen mit der Natur. Doch mit der menschlichen Gesellschaft unterlag auch die Jagd einem stetigen Wandel und nimmt in der heutigen Zeit eine völlig andere Rolle ein als noch vor einigen Jahrhunderten oder gar Jahrtausenden, von der notwendigen Nahrungsbeschaffung in der Steinzeit über ein hoheitliches Adelsprivileg¹ im Mittelalter und einen Trophäenkult etwa im „Dritten Reich“ hin zum heutigen „ökologischen“ Management von Flora und Fauna.²

Obwohl sich im Zuge dessen auch der Jäger zum „Naturschützer“ bzw. „Wildtiermanager“ gewandelt hat, ist die Jagdausübung heute politisch und gesellschaftlich umstrittener denn je. Einen Beitrag hierzu leistet sicherlich auch der Umstand, dass in das Bundesjagdgesetz (BJagdG) viele Regelungen des aus der Feder der Nationalsozialisten stammen-

1 *Ebner*, Gemeinschaftlicher Jagdbezirk, S. 1; *Schwenk*, in: Jagdliches Eigentum, 2018, S. 3, 15 ff.

2 Ein Überblick über die Geschichte der Jagd und des Jagdrechts findet sich bei *Bode/Emmert*, Jagdwende, S. 86 ff.; *Dietlein*, in: Jagdliches Eigentum, 2018, S. 29 ff.; *Frevert*, Jagdliches Brauchtum und Jägersprache, S. 8 ff.; *Schwenk*, in: Jagdliches Eigentum, 2018, S. 3 ff.

den Reichsjagdgesetzes (RJagdG) übernommen wurden. Schon ein Blick auf diesen historischen Aspekt vermag Argwohn dahingehend zu wecken, ob das aktuelle Jagdrecht den Belangen der modernen Jagd einerseits und Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft andererseits noch gerecht werden kann.

Besonders deutlich zeigt sich dieses Spannungsverhältnis bei der Frage, ob und in welchem Umfang der Jagdpächter dazu verpflichtet ist, Wildschäden an land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Flächen zu ersetzen. Dabei stellt die Haftung für Wildschäden der Land- oder Forstwirtschaft den praktisch häufigsten Fall dar. Vor allem die moderne Landwirtschaft weist einen wirtschaftlichen Charakter auf, der mit der Kleinbauernschaft der vorhergehenden Jahrhunderte kaum noch vergleichbar ist. Sie ist geprägt von Kommerzialisierung: Die Anzahl kleiner landwirtschaftlicher Betriebe, die eine Fläche von unter 5 ha bewirtschaften, verringert sich zunehmend, während die Anzahl der Betriebe, welche eine Fläche von über 100 ha bestellen, kontinuierlich wächst.³ Erschwerend kommt hinzu, dass die Landwirtschaft nicht mehr regional begrenzt ist, sondern sich im Zuge der Globalisierung im Kontext des weltweiten Wettbewerbs behaupten muss.⁴ Ebenso gerät die Forstwirtschaft zunehmend unter Druck. Der für die Wälder verheerende Klimawandel verursacht mit Dürren, Stürmen und Schädlingen bereits für sich genommen massive wirtschaftliche Einbußen.⁵

3 Aktuell werden ca. 61% der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Deutschland von diesen Großbetrieben genutzt, vgl. <https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/266-700-landwirtschaftliche-betriebe-in-deutschland-11946438.html> (Stand: 20.12.2020); <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36094/umfrage/landwirtschaft---anzahl-der-betriebe-in-deutschland/> (Stand: 20.12.2020); <https://www.bauernverband.de/themendossiers/strukturwandel#:~:text=Die%20Landwirtschaft%20hat%20sich%20in,der%20landwirtschaftlichen%20Erwerbst%C3%A4tigen%20nimmt%20ab.&text=In%20der%20vornehmlich%20durch%20Familienbetriebe,wesentlicher%20Taktgeber%20f%C3%BCr%20den%20Strukturwandel.> (Stand: 20.12.2020).

4 <https://www.weltagrarbericht.de/themen-des-weltagrarberichts/baerliche-und-industrielle-landwirtschaft.html> (Stand: 20.12.2020).

5 <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/wald-leidet-unter-klimawandel-1661828> (Stand: 20.12.2020).

Die Landwirte sehen sich vor diesem Hintergrund zu einer intensiven Bewirtschaftung gezwungen, mit der jedoch eine erhöhte Anfälligkeit für Wildschäden einhergeht. Zudem wirken sich in der Forstwirtschaft durch Wild an den Forstkulturen verursachte Schäden wegen der ohnehin prekären Lage noch stärker aus. Hinzu kommen nennenswerte Veränderungen in den Beständen der sog. „schadensintensiven Wildarten“. Im Grunde nachvollziehbar ist es daher, dass die Land- und Forstwirte immer häufiger mit Wildschadensersatzforderungen an den meist schadensersatzverpflichteten Jagdpächter herantreten. Demgegenüber stellt die Jagd längst kein Privileg weniger Vermöglicher mehr dar, sondern ist zu einem breittauglichen Hobby geworden. Trotz allem haben sich die gesetzlichen Wildschadensersatzregelungen in den vergangenen Jahrzehnten nicht verändert: Zugespitzt formuliert haftet heute der Jagdpächter als „Hobbyjäger“ und Privatperson für Wildschäden auf den Flächen eines landwirtschaftlichen Großbetriebs im Wesentlichen nach den gleichen gesetzlichen Regeln wie noch der Jagdpächter in den 1930er Jahren gegenüber einem Kleinbauern, der sein Vieh ausschließlich mit den eigenen Feldfrüchten ernährte.⁶ Ein genauerer Blick offenbart sogar: Eine gesetzliche Regelung der Wildschadenshaftung des Jagdpächters fehlt nahezu komplett.

6 Vor diesem Hintergrund bezeichnete *Dietlein*, AgrarR 1996, 241 das Wildschadensersatzsystem bereits im Jahr 1996 als „überkommen“.

Kapitel 2: Grundlagen des Jagdrechts in der Bundesrepublik Deutschland

A. Die Geschichte des Jagdrechts

Ursprünglich übte der Mensch die Jagd maßgeblich zur Nahrungs- und Kleidungsbeschaffung aus, aber auch präventiv, um sich vor anderen Lebewesen zu schützen, die seine Lebensgrundlage bedrohten.⁷ Bei der Jagd handelt es sich um die archaischste Form der Lebensmittelbeschaffung, die sich – wenn auch in veränderter Form – bis heute fortsetzt.⁸ Bevor der Mensch begann, Ackerbau zu betreiben, lebte er ausschließlich vom Jagen und Sammeln.⁹ Erst die Landwirtschaft und die Domestizierung wilder Tiere führte zum Sesshaftwerden des Menschen und legte die Grundlagen für das Leben in der modernen menschlichen Gesellschaft. Diese Entwicklung ereignete sich auch auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands. Im frühen Germanien (bis hin zum 6. Jahrhundert) existierte das rechtliche Konstrukt des Privateigentums an Grundstücken noch nicht.¹⁰ Zu dieser Zeit konnte jeder Mann, der zum Führen einer Waffe fähig war, die Jagd ausüben – es herrschte der Grundsatz der Jagdfreiheit und „das Recht zur freien Pürsch“^{11, 12} Zu dieser Zeit durfte folglich jedermann überall jagen und

7 Konrad, Wildschadensersatz, S. 25; Meyer-Ravenstein, Die Jagdberechtigungen, S. 10; Blau/Hehn/Klett, Weinrecht, Jagdrecht, Forstrecht, Fischereirecht, S. 45.

8 Meyer-Ravenstein, Die Jagdberechtigungen, S. 10.

9 <https://www.planet-wissen.de/gesellschaft/lebensmittel/fleisch/pwiejagendumsamelnfleischundgeschlechterrollen100.html> (Stand: 20.12.2020).

10 Meyer-Ravenstein, Die Jagdberechtigungen, S. 12; Tausch, Jagdrecht Hessen, Rn. 1.

11 Bauch, Grundgedanken des RJG, S. 2. Der Begriff „Pürsch“ ist heute die „Pirsch“; Frevert, Jagdliches Brauchtum und Jägersprache, S. 235, definiert sie als: „Pirsch oder Pirsche, südlich auch Birsch oder Birsche: die vorsichtige langsame Vorwärtsbewegung des Jägers im Revier, um ohne Störung an das Wild heranzukommen.“

12 Bauch, Grundgedanken des RJG, S. 2; Binder, Jagdrecht, S. 4; Konrad, Wildschadensersatz, S. 25; Meyer-Ravenstein, Die Jagdberechtigungen, S. 12; Tausch, Jagdrecht Hessen, Rn. 1.

sich Wild aneignen.¹³ Im Übrigen waren die jagdrechtlichen Regelungen zu dieser Zeit aufgrund der verschiedenen germanischen Stämme sehr undurchsichtig.¹⁴

Erst im frühen Mittelalter wurde das rechtliche Institut des Privateigentums geschaffen und im Zuge dessen das Jagdrecht daran geknüpft. Daraus folgte, dass der Landeigentümer auf seinen Ländereien die Jagd ausüben und auch andere Personen von der Jagd auf seinem Grund und Boden ausschließen durfte. Doch damit nicht genug: Die mittelalterlichen Regenten dehnten ihr Jagdrecht auf fremden Grund und Boden aus, wodurch der sogenannte „Königsbann“¹⁵ als Sonderrecht entstand. Zu dieser Zeit (13. und 14. Jahrhundert) war das Jagdrecht mithin ausschließlich dem Adel zugedacht¹⁶ und wurde so zum Privileg,¹⁷ während man den Landwirten das Jagdrecht – mit Ausnahme einiger weniger Wildarten – in dieser Epoche beinahe vollständig entzog. Durch die Einführung dieses sog. „Jagdregals“¹⁸ entstanden die Begriffe der „hohen Jagd“ (etwa auf Rotwild), die den Herrschenden vorbehalten war, und der „niederen Jagd“ (z.B. auf Hasen), die insbesondere zum Zwecke der Nahrungsbeschaffung auch den Untertanen erlaubt blieb. Bis heute differenziert man aufgrund dessen zwischen dem Hoch- und dem Niederwild.¹⁹ Die Schäden, die durch das Wild und die Jagdausübung auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen entstanden, wurden vom Adel nicht ersetzt – selbst wenn sie auf einen

13 *Bauch*, Grundgedanken des RJG, S. 2.

14 Ausführlich dazu *Dietlein*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 29, 30 ff.

15 *Tausch*, Jagdrecht Hessen, Rn. 1.

16 *Bauch*, Grundgedanken des RJG, S. 2 f.; *Blau/Hehn/Klett*, Weinrecht, Jagdrecht, Forstrecht, Fischereirecht, S. 45.

17 Zur Entwicklung des Jagdrechts im Mittelalter im Sinne der obigen Ausführungen *Bauch*, Grundgedanken des RJG, S. 3 ff.; *Meyer-Ravenstein*, Die Jagdberechtigung, S. 12; *Tausch*, Jagdrecht Hessen, Rn. 1; <https://www.nzz.ch/feuilleton/robert-to-calasso-meditiert-im-himmlischen-jaeger-ueber-die-jagd-ld.1576017> (Stand: 20.12.2020).

18 Ursprünglich vom König vergebenes Nutzungsrecht bzw. ausschließlich königliches Jagdausübungsrecht, das ggf. auf den jeweiligen Territorialherren übertragen wurde; vgl. *Bode/Emmert*, Jagdwende, S. 97.

19 *Freyer*, Jagdliches Brauchtum und Jägersprache, S. 209, 232; *Schwenk*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 3, 15; *Blau/Hehn/Klett*, Weinrecht, Jagdrecht, Forstrecht, Fischereirecht, S. 45. Zur Differenzierung von Hoch- und Niederwild s. auch Kapitel 2 B. IV. 2.

hohen Wildbestand zurückzuführen waren, der durch den jagdfreudigen Adel gezielt herangezogen worden war. Schlussendlich gipfelten diese Missstände ab dem Jahr 1525 in den deutschen Bauernkriegen.²⁰

Im Zuge der Französischen Revolution wurden die Jagdbefugnisse dem Adel abgerungen und wieder in die Hände der Landeigentümer gelegt. Auch in Deutschland führten die Veränderungen der französischen Revolution dazu, dass das Jagdrecht im Jahr 1848 obligatorisch wiederum an das Eigentum an Grund und Boden gekoppelt wurde.²¹ Die Bauernaufstände in Bezug auf das Jagdrecht wurden maßgeblich dadurch ausgelöst, dass sich die Grundeigentümer aufgrund des Jagdregals nicht einmal mehr durch das Verscheuchen gegen das Wild erwehren durften.²² Die Frankfurter Nationalversammlung sprach im Jahr 1848 die Jagdbefugnis den Grundeigentümern zu. Das Jagdrecht wurde durch diese maßgebliche Änderung mithin an die Eigentümerstellung gebunden.²³ Diese Neuerung uferete jedoch aus: Nahezu jeder Eigentümer machte auf seinem Grundstück lebhaften Gebrauch von dem neu gewonnenen Recht. Die Folge war eine regelrechte „Überjagung“, die als völlig unkontrollierte Jagdausübung zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führte. Man reagierte hierauf in den meisten deutschen Ländern mit der Einführung von Jagdgesetzen, die als zentrale Neuerung das Reviersystem beinhalteten.²⁴ Durch die intensive Eigentümerjagd wurden aus Angst vor der Ausrottung verschiedener Wildarten sowie aus Gründen des Allgemeinwohls

20 *Tausch*, Jagdrecht Hessen, Rn. 2.

21 *Tausch*, Jagdrecht Hessen, Rn. 3 f.

22 Der Auslöser für die Bauernaufstände lag maßgeblich darin, dass sich die Grundeigentümer aufgrund des Jagdregals nicht einmal mehr durch das Verscheuchen gegen das Wild erwehren durften. Vgl. dazu *Schwenk*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 3, 19.

23 *Konrad*, Wildschadensersatz, S. 35; *Metzger*, in: *Lorz/Metzger/Stöckel BJagdG Einl. BJagdG Rn. 5*.

24 *Dietlein*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 29, 39; *Ditscherlein*, *Natur und Recht* 2005, 305; *Konrad*, Wildschadensersatz, S. 35; *Meyer-Ravenstein*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 217, 218; *Schwenk*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 3, 19; *Thies*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 249; *Wetzel*, *AUR* 2010, 70; *Tausch*, *Jagdrecht Hessen*, Rn. 5. *Bode/Emmert*, *Jagdwende*, S. 107 ff. hingegen stellen die Überjagung in Abrede und erachten sie allein als politische Rechtfertigung für die Beendigung der „Jagdfreiheit“. Zum Reviersystem s. Kapitel 2 B. VI.

das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht getrennt.²⁵ Infolge dieses Strukturwandels, der bis zum heutigen Tag existiert, spaltete man das Jagdrecht für kleinere Grundeigentümer auf.²⁶ Damals wurde die Regelung eingeführt, dass 300 Morgen (umgerechnet 75 Hektar)²⁷ einen Eigenjagdbezirk bilden sollen und alle kleineren Flächen einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert werden, welcher durch eine Jagdgenossenschaft, bestehend aus ihren Grundeigentümern, verwaltet wird.

Diese Veränderungen ließen auch den Ruf nach einer Wildschadensersatzregelung laut werden, die im Zuge der Entstehung des BGB (wenn gleich erst im zweiten Entwurf) ihren Platz erstmals in § 819 BGB fand.²⁸ Von dort wurde die Wildschadensersatzregelung nach § 835 BGB verschoben, bevor sie mit der Schaffung des Reichsjagdgesetzes (RJagdG) aus dem BGB herausgenommen und in §§ 44 ff. RJagdG platziert wurde.²⁹

Auch das Reviersystem hielt Einzug in das am 03.07.1934 eingeführte Reichsjagdgesetz. Beim Erlass des RJagdG war der damalige Reichsminister und spätere NS-Kriegsverbrecher Hermann Göring federführend.³⁰ Zwar lag dem Reichsjagdgesetz inhaltlich das maßgeblich von Adolf Vollbach und Ulrich Scherping entwickelte Preußische Jagdgesetz (PrJagdG) aus dem Jahr 1934 zugrunde, jedoch fungierte Göring in dieser Zeit zugleich als Ministerpräsident Preußens, sodass das Reichsjagdgesetz nicht ohne Weiteres von dem Verdacht freigesprochen werden kann, nationalsozialistisches Gedankengut zu beinhalten.³¹ Bereits in formeller Hinsicht wird dieser Verdacht dadurch be-

25 Zur Differenzierung von Jagd- und Jagdausübungsrecht Kapitel 2. B. III.

26 Dietlein, in: Jagdliches Eigentum, 2018, S. 29, 39; Wetzel, AUR 2010, 70.

27 Zrenner, Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 69.

28 Zur Wildschadensersatzregelung im Kontext der Entstehung des BGB Selter, AUR 2009, 175 ff.

29 Selter AUR 2009, 175, 177, 181.

30 Zur Entwicklung des RJagdG im Sinne des Folgenden Scherping/Vollbach, Reichsjagdgesetz; Dietlein, Jagdrecht, 26, 108 f.; ders., in: Jagdliches Eigentum, 2018, S. 29, 45 ff.; <https://wildeswissen.de/2016/10/17/jagdgesetz-iii-1934/> (Stand: 20.12.2020).

31 Dietlein, in: Jagdliches Eigentum, 2018, S. 29, 46, merkt insoweit an, dass „eine pauschale Einordnung des Reichsjagdgesetzes als „Nazi-Gesetz“ ebenso verfehlt sein [dürfte] wie dessen pauschale Freisprechung von nationalsozialistischem Gedankengut“.

stärkt, dass das RJagdG dem Ermächtigungsgesetz entsprechend allein durch Kabinettsbeschluss ohne rechtsstaatlich gebotene Beteiligung des Parlaments zustande kam.³² Ähnliches galt in materieller Hinsicht:³³ Dem RJagdG wurde eine in nationalsozialistischer Terminologie verfasste Präambel vorangestellt, die „Wild und Wald als wertvolle deutsche Volksgüter“ einordnet, die Hegepflicht zur Wahrung eines „reichen, kräftigen und gesunden Wildbestandes“ vorsah und die „anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ betonte. Gleichwohl spiegelten sich die Ausführungen der Präambel – etwa mit der Bindung des Jagdrechts an Grund und Boden oder dem Revierprinzip – nicht vollständig in den inhaltlichen Regelungen des RJagdG wider.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs trat sodann am 01.04.1953 das BJagdG in Kraft.³⁴ Erstaunlicherweise gelang dabei keine Loslösung von den Regelungen aus dem „Dritten Reich“. Vielmehr übernahm man das RJagdG mit nur geringfügigen Änderungen in das BJagdG. So finden sich insbesondere die genannten Aspekte aus der Präambel des RJagdG noch heute im BJagdG wieder. Bereits vor diesem Hintergrund ist eine kritische Betrachtung der betreffenden Regelungen angebracht. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entgegnete im Jahr 2018 dahingehend im Rahmen einer Petition vorgebrachten Bedenken, „dass das Bundesjagdgesetz lediglich in dem unpolitisch formulierten, jagdfachlichen Teil und seinen Verbindungen zur Landwirtschaft, Forstwirtschaft und zum Naturschutz Grundgedanken des Reichsjagdgesetzes übernommen habe“.³⁵

Ungeachtet dessen erfüllt die Jagd in Deutschland heute mehrere Funktionen. Durch die gezielte Bejagung einzelner Wildarten soll eine gesunde Altersstruktur innerhalb der Wildbestände geschaffen werden. Zudem dient die Jagd der Erhaltung einer natürlichen Artenvielfalt, die

32 *Dietlein*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 29, 46.

33 Auch hierzu *Dietlein*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 29, 46 f., der zudem anmerkt, dass sich zwischen der Präambel und den inhaltlichen Regelungen des RJagdG durchaus Widersprüche ergeben.

34 Zur Entwicklung des Jagdrechts in der Nachkriegszeit *Dietlein*, in: *Jagdliches Eigentum*, 2018, S. 29, 47 ff.

35 Petition “Pet 3-18-10-789-038775” (abrufbar unter: https://epetitionen.bundes-tag.de/petitionen/_2017/_01/_02/Petition_69221.abschlussbegruendungpdf.pdf, Stand: 20.12.2020).